

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV)", "Société Suisse de dermatologie et vénéréologie (SSDV)", "Società svizzera di dermatologia e venerologia (SSDV)", "Societad svizzra da dermatologia e venerologia (SSDV)", "Swiss Society of Dermatology and Venereology (SSDV)" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Die SGDV verfolgt keinerlei Erwerbszweck und handelt im Sinne einer Non-Profit Organisation. Die Gesellschaft wurde am 24. April 1913 unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Syphiligraphie (Venerologie seit 1917)“ in Genf gegründet.

² Der Verein hat seinen Sitz am Standort des Generalsekretariats in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die SGDV vertritt die DermatologInnen sowie die akademische Dermatologie und Venerologie in der Schweiz.

² Die SGDV bezweckt die Interessenvertretung und Interessenwahrung der Gesellschaft und deren Mitglieder. Sie vertritt die Mitglieder gegenüber der Bevölkerung, den Behörden, den Krankenversicherern und weiteren Institutionen. Sie fördert die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

³ Die SGDV bezweckt insbesondere eine hohe Qualität der Patientenversorgung für die gesamte Bevölkerung in der Schweiz durch:

- Die Förderung des Spezialfaches Dermatologie und Venerologie sowie seiner Subspezialitäten auf höchstem akademischem Niveau. Dies umfasst die normale Hautfunktion, die Erkrankungen der Haut sowie die wissenschaftlich fundierte Diagnostik, Therapie und Prävention.
- Die Förderung und den Austausch wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen im Bereich der Dermatologie und Venerologie.
- Die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Dermatologie und Venerologie.
- Die Wahrung der Standesinteressen.
- Die Zusammenarbeit mit der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), mit dem Dachverband der chirurgisch und invasiv tätigen ÄrztInnen der Schweiz (fmCh), mit dem Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF), sowie weiteren für das Fach massgeblichen Organisationen.
- Die Förderung der Qualitätssicherung im Fach der Dermatologie und Venerologie.

⁴ Die Gesellschaft verpflichtet sich und ihre Mitglieder zur Einhaltung der Statuten der FMH und der verbindlichen Beschlüsse der Schweizerischen Ärztekammer im Sinne von Art. 18 der Statuten der FMH (Stand 2026).

⁵ Die SGDV setzt sich für eine qualitativ hochstehende Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Dermatologie und Venerologie in der Schweiz ein. Sie vergibt Weiter- und Fortbildungskredite des Schweizerischen Instituts für Weiter- und Fortbildung SIWF für von der SGDV anerkannte Kurse.



⁶ Die SGDV pflegt den internationalen Austausch in Wissenschaft und Lehre insbesondere mit den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien. Diese Zusammenarbeit äussert sich auch in der Möglichkeit der gegenseitigen Einladung eines Vertreters der anderen Fachgesellschaften zu den Vorstandssitzungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

¹ Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Korrespondierende Mitglieder
- Juniormitglieder

² Wer der SGDV als ordentliches, ausserordentliches oder als Juniormitglied beitreten will, hat ein Aufnahmegesuch zu Händen des Vorstandes zu stellen. Der Vorstand prüft die Gesuche und entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Neumitglieds. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Der Vorstand legt im Mitgliedschaftsreglement die Aufnahmebedingungen, das Aufnahmeverfahren, allfällige Mitgliederunterkategorien sowie die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

2

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden ÄrztInnen aufgenommen, die in der Schweiz berufstätig sind und die den eidgenössischen Facharztstitel (FA) in Dermatologie und Venerologie erworben haben oder einen ausländischen, gleichwertigen, vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannten Facharztstitel für Dermatologie und Venerologie besitzen.

² Ordentliche Mitglieder werden nach definitiver Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit automatisch ausserordentliche Mitglieder (Art. 5 b).

Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder

¹ Als ausserordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a. eidgenössisch diplomierte ÄrztInnen sowie solche mit einem äquivalenten, anerkannten Diplom sowie NaturwissenschaftlerInnen mit Hochschulabschluss, die in Kontakt mit der Dermatologie und Venerologie stehen,
- b. ÄrztInnen mit oder ohne Facharztstitel der Dermatologie und Venerologie nach definitiver Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit,
- c. anerkannte Gelehrte des In- und Auslandes, die ein besonderes Interesse an den wissenschaftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft bekunden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

¹ Persönlichkeiten, die sich um die SGDV, die Medizin oder das Fach besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Darin eingeschlossen sind auch in- und ausländische Gelehrte, die sich auf dem Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie besonders ausgezeichnet haben.



Art. 7 Korrespondierende Mitglieder

¹ Persönlichkeiten, die mit der SGDV einen regen wissenschaftlichen Austausch pflegen, können korrespondierendes Mitglied werden.

Art. 8 Juniormitglieder

¹ Als Juniormitglieder werden AssistenzärztInnen während ihrer Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin FMH in Dermatologie und Venerologie aufgenommen.

² Nach Erlangung des Facharzt/Fachärztin FMH für Dermatologie und Venerologie werden Juniormitglieder automatisch ordentliche Mitglieder.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall

² Der Austritt muss schriftlich spätestens auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist an den Vorstand erklärt werden.

³ Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn:

- a. das Mitglied seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGDV nicht erfüllt, namentlich bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
- b. das Mitglied dem Zweck und den Grundsätzen der SGDV und der FMH zuwiderhandelt.
- c. das Mitglied den guten Ruf und das Ansehen der Gesellschaft zu beeinträchtigen droht oder die Interessen des Vereins schädigt.
- d. vonseiten einer kantonalen Ärztesgesellschaft gegen ein Mitglied disziplinarische Massnahmen getroffen werden oder worden sind.

⁴ In allen Fällen, in denen der Ausschluss eines Mitgliedes in Betracht gezogen wird, muss das Mitglied zuvor von der Standeskommission angehört werden.

⁵ Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag der Standeskommission an den Vorstand.

⁶ Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zuhanden des Vorstandes zu geben. Für einen Ausschluss reicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes aus. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitgeteilt.

⁷ Das Mitglied hat das Recht, den Entscheid vor der nächsten Generalversammlung zu beanstanden.

⁸ Austritt und Ausschluss schliessen den Verzicht auf die der SGDV geleisteten Beiträge und auf alle Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen mit sich.



Art. 10 Rechte

- ¹ Die ordentlichen Mitglieder, Juniormitglieder sowie die Ehrenmitglieder mit ehemaligem Status als ordentliches SGDVG-Mitglied haben Stimm- und Wahlrecht. Zudem profitieren sie von den im Reglement definierten Dienstleistungen und Vorteilen.
- ² Ausserordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder ohne ehemaligen Status als ordentliches SGDVG-Mitglied haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie profitieren von den im Reglement definierten Dienstleistungen und Vorteilen.
- ³ Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ohne ehemaligen Status als ordentliches SGDVG-Mitglied haben in der Generalversammlung eine beratende Stimme.

Art. 11 Pflichten

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten der SGDVG und die Standesordnung der FMH einzuhalten sowie die Beschlüsse der SGDVG zu befolgen.
- ² Die Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement der SGDVG.

Art. 12 Bearbeitung von Daten der Mitglieder

- ¹ Die SGDVG führt eine Mitgliederdatenbank. Diese Daten dürfen nur im Rahmen des Vereinszwecks und der Aufgaben der SGDVG verwendet werden.
- ² Die SGDVG und die FMH haben ein Recht auf gegenseitiges Zurverfügungstellen der Daten und Mutationsmeldungen. Die SGDVG darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an die FMH weitergeben (periodischer Datenabgleich).

4



III. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 13 Finanzquellen

¹ Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Erträgen, namentlich aus Veranstaltungen und Publikationen der SGDV
- c. Sponsoring sowie allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SGDV haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organe der SGDV

Art. 15 Organe

Die Organe der SGDV sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Ausschuss des Vorstandes
- Standeskommission
- Ständige Kommissionen

5

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16 Einberufung der Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich während des Jahreskongresses der SGDV statt.

² Der Termin wird spätestens zwölf Wochen vorher bekannt gegeben und im Vereinsorgan publiziert. Die PräsidentIn der SGDV lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich, elektronisch per E-Mail oder durch Kommunikation über die Website des Vereins, unter Beilage der Traktandenliste ein. Die Zeit zwischen Bekanntgabe des Termins und Einladung dient zur Antragstellung gemäss Art. 18.

Art. 17 Durchführung der Generalversammlung

¹ Die PräsidentIn hat den Vorsitz. Bei ihrer Abwesenheit übernimmt die VizepräsidentIn den Vorsitz.

² Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

³ Die Versammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekannt gegeben worden sind, ausser über den Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung.



- ⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid. Das qualifizierte Mehr nach Massgabe dieser Statuten bleibt vorbehalten.
- ⁵ Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im Fall von mehreren KandidatInnen werden so viele Wahlgänge durchgeführt, bis die nötige Anzahl KandidatInnen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei jedem neuen Wahlgang scheidet die KandidatIn mit der vorher geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit wird die ausscheidende KandidatIn durch eine Stichwahl bestimmt. Führt die Stichwahl wieder zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- ⁶ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen werden Stimmenthaltungen wie leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt.
- ⁷ Die Gesellschaft trifft ihre Abstimmungen und Wahlen in der Regel offen. Vorbehalten sind abweichende statutarische Bestimmungen oder der Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Abstimmung bzw. Wahlen. Die Generalversammlung kann Abstimmungen und Wahlen unter Verwendung elektronischer Mittel durchführen. Der Vorstand regelt in diesem Fall das Verfahren.

Art. 18 Anträge zuhanden der Generalversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung der PräsidentIn schriftlich Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen.

6

Art. 19 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c. Décharge der PräsidentIn, der QuästorIn und des Vorstandes
- d. Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Jahresbeiträge aufgrund des vorgelegten Jahresbudgets
- e. Wahl der PräsidentIn, des President-Elect und der übrigen Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Klinik- und UniversitätsdirektorInnen)
- f. Wahl der PräsidentIn der Standeskommission
- g. Genehmigung der ständigen Kommissionen
- h. Entscheid über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind, durch den Vorstand vorgelegt werden und über alle fristgerecht eingereichten Anträge
- i. Genehmigung der Vereinsstatuten
- j. Wahl der Ehrenmitglieder
- k. Auflösung des Vereins

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlungen

- ¹ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.
- ² Der Vorstand kann mit der Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschliessen, dass die Beschlussfassung einer ausserordentlichen Generalversammlung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) erfolgt.



VORSTAND

Art. 21 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Vorstand besteht aus maximal 25 Mitgliedern, welche seit mindestens zwei Jahren Mitglied der SGDV sind, und setzt sich namentlich wie folgt zusammen:
 - a. PräsidentIn, Vize-PräsidentIn, QuästorIn und President-Elect oder Past-President
 - b. mindestens acht frei praktizierende DermatologInnen
 - c. KlinikdirektorInnen der dermatologischen universitären Kliniken
 - d. mindestens zwei VertreterInnen der nicht universitären Kliniken
- ² Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen des Landes zu achten sowie auch ein angemessenes Verhältnis zwischen VertreterInnen aus Ausbildungskliniken und niedergelassenen ÄrztInnen zu achten.
- ³ Ein Jahr vor ihrer Wahl zur PräsidentIn schlägt der Vorstand der Generalversammlung einen President-Elect als zukünftige PräsidentIn vor. Nach einem Jahr wird das Amt des President-Elect zur PräsidentIn.
- ⁴ Der Vorstand schlägt der Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine Vize-PräsidentIn und eine QuästorIn vor.
- ⁵ Eine VertreterIn des Generalsekretariats nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁶ Mindestens eine VertreterIn der Swiss Young Dermatologists SYD und Swiss Nurses in Dermatology SNiD nimmt nach Möglichkeit an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁷ Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden – unter Vorbehalt von Abs. 4 – an der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden ist zulässig.
- ² Nach Ablauf der maximalen Amtsdauer von neun Jahren können ehemalige Vorstandsmitglieder für weitere maximal dreimal drei Jahre auf Mandatsbasis für eine Thematik oder eine Verbindungsfunktion zu einer anderen Fachgesellschaft vom Vorstand designiert werden. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand zu rapportieren. Die Erteilung des zweiten und des dritten Mandats bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- ³ Das Amt der PräsidentIn kann maximal während zwei Amtsperioden von je zwei Jahren ausgeübt werden. Ist ein President-Elect bereits gewählt und bleibt die PräsidentIn für eine zweite Periode im Amt, so verlängert sich das Amt des President-Elect um zwei Jahre. Die zwei, bzw. vier Jahre als PräsidentIn können zusätzlich zu den maximal neun Jahren im Vorstand absolviert werden.



- ⁴ Die Amtsdauer der KlinikdirektorInnen der dermatologischen Universitätskliniken (Kategorie A) und der ChefärztInnen von Kliniken der Kategorie B ist unbeschränkt und endet mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit als KlinikvorsteherIn.
- ⁵ Für während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind an der nächstfolgenden Generalversammlung für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu wählen.

Art. 23 Zuständigkeit und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b. die Festlegung der Organisation
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist
- d. die Ernennung und Abberufung des Ausschusses und der mit dem Generalsekretariat betrauten Personen, inklusive Vertretungsbefugnisse
- e. die Oberaufsicht über den Ausschuss und über die mit dem Generalsekretariat betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

² Der Vorstand kann zur Aufbereitung einzelner Geschäfte ad hoc Kommissionen aus Mitgliedern der Gesellschaft bilden. Der Auftrag und die Zusammensetzung der ad hoc Kommissionen werden vom Vorstand in seinen Protokollen festgelegt.

³ Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.

⁴ Der Vorstand hat ferner folgende Kompetenzen:

- a. Bestätigung der Mitglieder der Standeskommission unter Vorbehalt von Art. 19 lit. f dieser Statuten
- b. Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Generalversammlung
- c. Vorschlag und Wahl von korrespondierenden Mitgliedern
- d. Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen (inkl. Forschungsregister)
- e. Vorschlag der ständigen Kommissionen (inkl. Forschungsregister) zuhanden der Generalversammlung
- f. Genehmigung der Arbeitsgruppen
- g. Genehmigung aller Reglemente
- h. Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen der Arbeitsgruppen und der ständigen Kommissionen
- i. Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft
- j. Legt die Höhe der Prüfungsgebühr zum Facharztexamen im Gebührenreglement fest. Diese Gebühren sollen kostendeckend sein.

Art. 24 Organisation und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- ¹ Die PräsidentIn beruft den Vorstand mindestens zweimal jährlich ein. Die PräsidentIn oder fünf Vorstandsmitglieder können darüber hinaus den Vorstand ausserordentlich einberufen.
- ² Die SGDV lädt jährlich mindestens zu einer ihrer ordentlichen Vorstandssitzungen je eine Vertretung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG), der Österreichischen Dermatologischen Gesellschaft



(ÖGDV), der Société Française de Dermatologie (SFD) und der Italian Society of Medical, Surgical, and Aesthetic Dermatology and Sexually Transmitted Diseases (SIDeMaST) ein. Selber entsendet sie in erster Linie ihre PräsidentIn, und im Verhinderungsfall (A) die VizepräsidentIn, bzw. (B) den Past-President zu den Vorstandssitzungen der anderen Fachgesellschaften.

- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.
- ⁴ Die PräsidentIn, im Verhinderungsfall die VizepräsidentIn, leitet als Vorsitzende die Vorstandssitzungen. Sie hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ⁵ Die QuästorIn ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Die QuästorIn kann den Dienst eines externen Treuhandbüros beanspruchen.
- ⁶ Die QuästorIn legt der Generalversammlung Jahresrechnung und Budget vor.
- ⁷ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die PräsidentIn oder die VizepräsidentIn kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Ausschusses oder der QuästorIn.

9

AUSSCHUSS DES VORSTANDES

Art. 26 Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen

- ¹ Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - PräsidentIn
 - VizepräsidentIn
 - President-Elect oder Past-President
 - QuästorIn
 - einer vom Vorstand bestimmten Vertretung einer dermatologischen Universitätsklinik
 - mindestens einer vom Vorstand bestimmten niedergelassenen DermatologIn
- ² Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden ist zulässig.
- ³ Der Ausschuss übt die exekutive Leitung des Vereins aus. Über die getroffenen Massnahmen orientiert er den Vorstand zeitgerecht. Die Kompetenzen werden in einem Geschäftsreglement definiert.
- ⁴ Die PräsidentIn leitet die Sitzung. Bei ihrer Abwesenheit übernimmt die VizepräsidentIn die Sitzungsleitung.
- ⁵ Eine Vertretung des Generalsekretariats nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁶ Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.



STANDESKOMMISSION

Art. 27 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Organisation

¹ Die Standeskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn SGD
- drei Past Presidents der SGD
- KlinikdirektorInnen aller dermatologischen Kliniken der Kategorie A
- PräsidentInnen aller regionalen Dermatologen-Gesellschaften

² Die Standeskommission schreitet in Fällen von Art. 9 Abs. 3 sowie bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 11 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten von sich aus oder auf Antrag des Vorstandes ein.

³ Die PräsidentIn der Standeskommission erstattet dem Vorstand jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeiten der Kommission.

⁴ Der Vorstand legt im Reglement der Standeskommission Zuständigkeiten und Verfahren im Einzelnen fest.

V. Weitere Gremien

Art. 28 Ständige Kommissionen

10

¹ Der Vorstand ernennt die ständigen Kommissionen der Gesellschaft.

² Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Kommissionen werden in einem Kommissionen-Reglement des Vorstandes geregelt.

³ Die Gesellschaft kennt folgende ständige Kommissionen:

- Kommission der KlinikdirektorInnen. Die Aufgabe dieser Kommission ist es, die Aktivitäten der Schweizer Ausbildungskliniken (Weiterbildungsstätten der Kategorie A / B) zu fördern und zu koordinieren, sowie die universitären Grundlagen der Dermatologie und Venerologie und die klinische Forschung zu unterstützen. Die Kommission ist verantwortlich, in Zusammenarbeit mit der SGD, die Entwicklung und Integration medizinischer und universitärer Karrieren in der Dermatologie und Venerologie in der Schweiz sowie deren Ausstrahlung im In- und Ausland zu fördern.
- Kommission für Politik und Kommunikation. Aufgabe der Kommission ist das Beobachten des politischen Geschehens, Erarbeiten von Positionen und Argumentarien der SGD zu politischen Dossiers und das aktive Vertreten der Interessen von DermatologInnen gegenüber den vorberatenden Kommissionen und den Räten in der Politik und gegenüber der Öffentlichkeit.
- Kommission für Bildung und Forschung. Aufgabe der Kommission ist die Förderung und Kontrolle der Bildung und Forschung. Die Kommission ist verantwortlich für die Programmstruktur des Jahreskongresses, der Weiterbildungskurse, die Ausschreibung, Evaluation und Vorschlag der Förderpreise und der Forschungsprojekte zuhanden des Vorstandes.
- Kommission für Facharztexamen und Weiter- und Fortbildung. Aufgabe der Kommission ist die Organisation und Durchführung der Facharztprüfung für Dermatologie und Venerologie (mündlich und schriftlich) sowie die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation des Weiterbildungsprogramms in Abstimmung mit den Vorgaben des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung



(SIWF). Daneben ist sie für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen sowie die Vergabe der entsprechenden Fortbildungscredits zuständig.

- Kommissionen für Forschungsregister. Die Kommissionen führen Forschungsregister nach einem einheitlichen Grundkonzept, welches namentlich Therapieüberwachung, Qualitätssicherung, (Versorgungs-)Forschung und die Einplanung einer Biobank als Voraussetzungen zu beinhalten hat. Zudem müssen internationale Vorgaben beachtet und Projektneutralität gewahrt werden.
- Qualitätskommission. Aufgabe der Kommission ist die Förderung und Kontrolle der Qualität im Fachgebiet Dermatologie und Venerologie. Die Kommission ist verantwortlich für Projekte unter dem Label «Swiss Dermatology Quality».
- Tarifkommissionen. Aufgabe der Kommissionen ist die Bearbeitung und Koordination der tarifpolitischen Angelegenheiten der SGDV. Sie gestaltet die Entwicklung der relevanten Tarifsysteme aktiv mit, erarbeitet Stellungnahmen, Anträge und Verhandlungspositionen und vertritt die dermatologischen Interessen gegenüber den zuständigen Organisationen.
- Kommission für Präventionsprojekte. Aufgabe der Kommission ist das Fördern der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Sonnenstrahlung auf die Haut, insbesondere zu UV-bedingten Hautschäden und Hautkrebs, in der Schweizer Bevölkerung und bei Gesundheitsfachpersonen. Sie unterstützt die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen der SGDV und weiteren in der Krebsprävention engagierten Organisationen und Institutionen.

⁴ Die ständigen Kommissionen legen dem Vorstand einen Jahresbericht, ein Jahresbudget und eine Jahresrechnung vor.

11

Art. 29 Arbeitsgruppen

¹ Zur Betreuung von fachspezifischen Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

² Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt.

³ Der Vorstand bestimmt für jede Arbeitsgruppe die nötigen Instruktionen mit Zweck, Zusammensetzung, Funktionsweise und Dauer. Dies wird in einem Reglement geregelt.

Art. 30 Regionale Gesellschaften

¹ Gesellschaften, die DermatologInnen eines oder mehrerer Kantone umfassen und gemäss ihrer Organisation geeignet sind, die Bestrebungen der SGDV in ihrem Gebiet zu fördern, können von der Generalversammlung als regional anerkannte Gesellschaften der SGDV bestimmt werden. Pro Kanton oder Halbkanton wird höchstens eine regionale Gesellschaft anerkannt.

² Regionale Gesellschaften konstituieren sich selbst. Der SGDV-Vorstand wird über deren Zusammensetzung informiert. Die PräsidentIn einer regionalen Gesellschaft ist von Amtes wegen Mitglied der Standeskommission der SGDV.

³ Mitglieder der regional anerkannten Gesellschaften müssen Mitglied der SGDV sein und haben die Standesordnung einzuhalten.



- ⁴ Die regionalen Gesellschaften können die Standeskommission der SGDV zur Beurteilung von Beanstandungen der Patienten über berufliche Leistungen ihrer Mitglieder anrufen. Mitglieder, die aus der SGDV ausgeschlossen werden, dürfen auch in der regionalen Gesellschaft nicht geduldet werden.

Art. 31 Präsidentenkonferenz

Der Vorstand, die PräsidentIn der Standeskommission, die PräsidentInnen der regionalen Gesellschaften, die PräsidentInnen der ständigen Kommissionen, sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen treffen sich einmal jährlich zu einem Informationsaustausch, grundsätzlich anlässlich des Jahreskongresses.

VI. Generalsekretariat

Art. 32 Organisation und Aufgaben

- ¹ Das Generalsekretariat besteht aus Angestellten der SGDV, welche die PräsidentIn, den Ausschuss und den Vorstand in jeglicher Hinsicht unterstützen.
- ² Der Vorstandsausschuss ist für die Auswahl der Mitglieder des Generalsekretariats sowie für die Ernennung einer LeiterIn zuständig.
- ³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Generalsekretariates sind im Geschäftsreglement beschrieben.

VII. Entschädigung der Mandatsträger

12

Art. 33 Entschädigung des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder

Der Vorstand legt die Höhe der Entschädigungen im Entschädigungsreglement fest, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

VIII. Statutenänderung

Art. 34 Anträge

- ¹ Statutenänderungen können nur in einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Jeder Änderungsantrag ist der Einladung zur Versammlung beizulegen.
- ² Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- ³ Eine Statutenänderung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IX. Auflösung der Gesellschaft

Art. 35 Verfahren, Vermögen

- ¹ Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes.



² Die Auflösung durch Beschluss der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung.

³ Wird die Gesellschaft durch Beschluss, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes aufgelöst, beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere von ihr Bezeichnete mit der Liquidation. Die Generalversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

X. Schlussbestimmungen

Art. 36 Rechtsmittel und Gerichtsstand

¹ Gegen die Entscheidungen der Generalversammlung (Art. 19) und der Standeskommission (Art. 27) sind soweit nicht ausdrücklich vorgesehen keine vereinsinternen Rechtsmittel möglich.

² Im Übrigen sind bei Streitigkeiten die Gerichte am Sitz der SGDV zuständig.

Art. 37 Sprache

¹ Es wird grundsätzlich die genderneutrale Form mit einem Binnen-I verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten unabhängig von der sprachlichen Form für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

² Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

13

XI. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 27. August 2026 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. August 2021.

Der Präsident:



Prof. Dr med. Dr sc.nat.
Olivier Gaide

Der Past-President:



Dr. med.
Michael Geiges

Der Vize-Präsident:



PD Dr. med.
Severin Lächli

Änderungen

2026: neu Art.: 3 Ziff. 2+3, 8, 21 Ziff.6, Änderungen in Art.: 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37

2021: neu Art.: 31, 32, 35, Änderungen in Art.: 2, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 15, 16, 19, 21, 22, 23, 29, 30, 33, 34, 36, 42

2020: neu Art.: 12a, 32a, Änderungen in Art.: 19, 23 und 26

